



STADTVERWALTUNG BORNHEIM

Postanschrift: Postfach 1140, 53308 Bornheim
Anschriften:
Rathaus: Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Telefon: 0 22 22 / 945 - 0, Fax: 0 22 22 / 945 - 126
Bürgermail: info@stadt-bornheim.de
Internet: www.bornheim.de
Fachbereich Jugend und Schule:
 Brunnenallee 31,
Telefon: 0 22 22 / 9437 - 0

Öffentliche Verkehrsmittel:
 Stadtbahnlinie 18 und 68: Haltestelle Bornheim Rathaus
 Buslinie 817 und 818: Haltestelle Rathaus

Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infozentrum:
 Montag - Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr
 Donnerstag 07:30 - 18:00 Uhr
 Freitag 07:30 - 12:30 Uhr
 Terminvereinbarung unter 0 22 22 / 945 - 181 oder 182

Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:
 Montag 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Öffnungszeiten Fachbereich Soziales und Wohnen:
 Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag zusätzlich 14:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen

Öffnungszeiten übrige Fachbereiche:
 Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag zusätzlich 15:00 - 18:00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung

STADTBETRIEB BORNHEIM AÖR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim
Telefon: 0 22 27 / 9320 - 0, Fax: 0 22 27 / 9320 - 33
Mail: info@sbbonline.de
Internet: www.stadtbetrieb-bornheim.de

Hotline für Störungsmeldungen: 0 22 27 / 93 20 77

Öffentliche Verkehrsmittel:
 Stadtbahnlinie 18: Haltestelle Waldorf
 Buslinie 818: Haltestelle Waldorf (Stadtbahn)

Öffnungszeiten Stadtbetrieb mit Friedhofsverwaltung:
 Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
 Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Öffnungszeiten Stadtbetrieb für Grünabfälle und Elektroschrott:
 Montag 12:00 - 16:00 Uhr
 Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
 Jeden 1. und 3. Samstag im Monat 09:00 - 13:00 Uhr

HALLENFREIZEITBAD BORNHEIM

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim
Telefon: 0 22 22 / 3716
Öffnungszeiten des Hallenbades:
 Montag - Freitag 06:30 - 08:00 Uhr Frühschwimmen
 14:30 - 21:30 Uhr Familienbad

Samstag, Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr Familienbad

Öffnungszeiten Sauna:
 Montag - Mittwoch, Freitag 10:00 - 22:30 Uhr gemischte Sauna
 Donnerstag 10:00 - 22:30 Uhr Damentag
 Samstag 08:00 - 21:30 Uhr gemischte Sauna
 Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr gemischte Sauna
 Sauna XXL, jeden 2. Samstag im Monat (von Oktober bis April) 08:00 - 01:00 Uhr gemischte Sauna

VOLKSHOCHSCHULE BORNHEIM/ALFTER

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim
Telefon: 0 22 22 / 945 - 460, Fax 0 22 22 / 945 - 115
E-Mail: info@vhs-bornheim-alfter.de
Internet: www.vhs-bornheim-alfter.de

Öffnungszeiten:
 Montag, Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
 Mittwoch, Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
 Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

STADTBÜCHEREI

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim
Telefon: 0 22 22 / 938 - 565, Fax: 0 22 22 / 938 - 567
E-Mail: stadtbuecherei-bornheim@web.de
Internet: www.stadtbuecherei-bornheim.de

Öffnungszeiten:
 Montag 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
 Dienstag 14:00 - 17:00 Uhr geschlossen
 Mittwoch 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:30 Uhr
 Donnerstag 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
 Freitag 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
 Samstag 09:30 - 12:30 Uhr

ANFRAGEN VON RATSMITGLIEDERN

Jedes Ratsmitglied kann jederzeit schriftliche Anfragen - sogenannte kleine Anfragen - an den Bürgermeister richten, sofern sich diese auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Eine Antwort erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen. Die Anfragen und Antworten werden wöchentlich gesammelt und im Internet unter www.bornheim.de unter „Rathaus“, „Rat & Ausschüsse“ veröffentlicht.

AUSSCHREIBUNGEN

Aktuelle Ausschreibungen finden Sie unter www.bornheim.de/rathaus/ausschreibungen; aktuelle Stellenangebote unter www.bornheim.de/rathaus/stellenangebote. Öffentliche Ausschreibungen des Stadtbetriebs Bornheim sind unter www.stadtbetrieb-bornheim.de abrufbar.

Die nächsten Sitzungen

Ausschuss für Stadtentwicklung
 Mittwoch, 17.06.2015, 18 Uhr

Stadtrat
 Donnerstag, 18.06.2015, 18 Uhr

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten
 Mittwoch, 24.06.2015, 18 Uhr

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-
 Donnerstag, 25.06.2015, 18 Uhr im Sozialraum (Fahrzeughalle) des Stadtbetriebs Bornheim, Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim-Waldorf

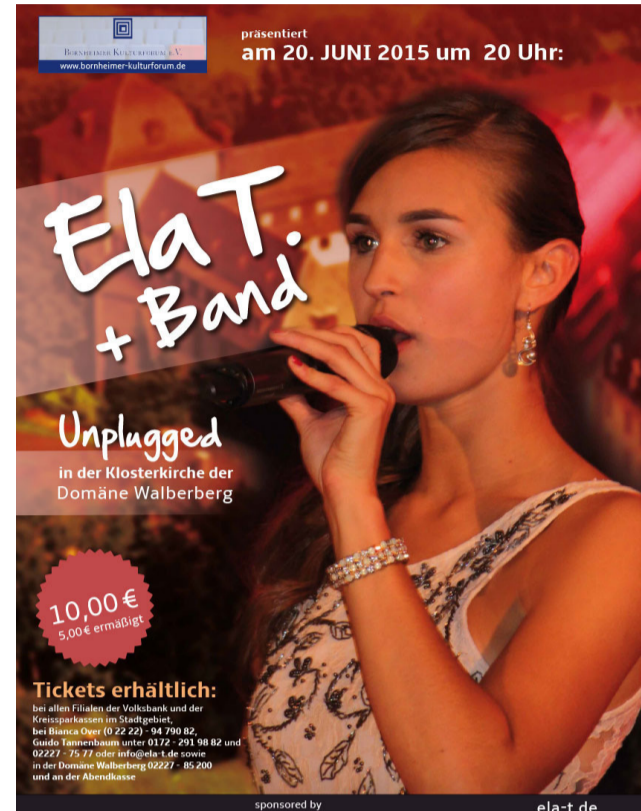
Die Sitzungen sind öffentlich und finden in der Aula der Europaschule Bornheim, Goethestraße 1, 53332 Bornheim, statt. Weitere Informationen (Tagesordnung und Sitzungsunterlagen) gibt es auf der Internetseite der Stadt Bornheim direkt unter session.stadt-bornheim.de.

Pop, Musical und eigene Songs

Ela T. singt in der Klosterkirche

Das Bornheimer Kulturforum lädt am Samstag, 20. Juni 2015, ab 20 Uhr zu einem Konzert der Sängerin „Ela T.“ in die Klosterkirche der Domäne Walberberg, Rheindorfer-Burg-Weg 39, ein. Das 20-jährige Gesangstalent aus Walberberg verzaubert seit ihrem Live-Debüt vor zwei Jahren ihr Publikum mit einer ebenso zarten wie eindringlichen Stimme. Ihre Band wird angeführt von Frank Buhler, dem Chefpianisten von Andrea Berg und Matthias Reim. Außerdem dabei: die Profimusiker Heiko Braun (Drums) und Jens Bachmann (Bass). Neben englischen und deutschen Popsongs, Balladen und Musicalstücken singt Ela T. alias Daniela Tannenbaum an diesem Abend Lieder, die sie selbst geschrieben und komponiert hat. Der Eintritt kostet zehn Euro für Erwachsene und fünf Euro für Jugendliche. Tickets gibt es bei allen Filialen der Kreis Sparkassen im Stadtgebiet, per Mail an info@ela-t.de sowie in der Domäne Walberberg unter 0 22 27 / 8 52 00 und an der Abendkasse.

Das Bornheimer Kulturforum lädt am Samstag, 20. Juni 2015, ab 20 Uhr zu einem Konzert der Sängerin „Ela T.“ in die Klosterkirche der Domäne Walberberg, Rheindorfer-Burg-Weg 39, ein. Das 20-jährige Gesangstalent aus Walberberg verzaubert seit ihrem Live-Debüt vor zwei Jahren ihr Publikum mit einer ebenso zarten wie eindringlichen Stimme. Ihre Band wird angeführt von Frank Buhler, dem Chefpianisten von Andrea Berg und Matthias Reim. Außerdem dabei: die Profimusiker Heiko Braun (Drums) und Jens Bachmann (Bass). Neben englischen und deutschen Popsongs, Balladen und Musicalstücken singt Ela T. alias Daniela Tannenbaum an diesem Abend Lieder, die sie selbst geschrieben und komponiert hat. Der Eintritt kostet zehn Euro für Erwachsene und fünf Euro für Jugendliche. Tickets gibt es bei allen Filialen der Kreis Sparkassen im Stadtgebiet, per Mail an info@ela-t.de sowie in der Domäne Walberberg unter 0 22 27 / 8 52 00 und an der Abendkasse.



SPRECHSTUNDEN

BÜRGERMEISTER

Bürgersprechstunde für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr.
 Bitte vorher anmelden unter **Telefon:** 0 22 22 / 945 - 101.

BÜRGERBÜRO

Wartezeiten vermeiden und Termin vereinbaren unter **Telefon:** 0 22 22 / 945 - 181 oder - 182

FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßig Sprechstunden an:

CDU
 nach Vereinbarung
Anschrift: Alter Weiher 2
Telefon: 0 22 22 / 945 - 510
Fax: 0 22 22 / 945 - 511
E-Mail: cd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de

SPD
 dienstags 10 - 13 Uhr und nach Vereinbarung
Anschrift: Alter Weiher 2
Telefon: 0 22 22 / 945 - 520
Fax: 0 22 22 / 945 - 521
E-Mail: spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de

Bündnis 90/ Die Grünen
 nach Vereinbarung
Anschrift: Alter Weiher 2
Telefon: 0 22 22 / 945 - 540
 0 151 / 20 74 61 04
Fax: 0 22 22 / 945 - 541
E-Mail: gruene@rat.stadt-bornheim.de

FDP
 montags 17:30 - 18:30 Uhr (außer während der Ferien) und nach Vereinbarung
Anschrift: Servatiusweg 19-23 Gebäude C, 2. OG
Telefon: 0 22 22 / 99 56 355
Fax: 0 22 22 / 994 - 452
E-Mail: fraktion@fdp-bornheim.de

UWG/Forum
 nach Vereinbarung
Hans Gerd Feldenkirchen
Anschrift: Alter Weiher 2
Telefon: 0 22 27 / 90 99 377
Fax: 0 22 27 / 90 94 27
E-Mail: h.g.feldenkirchen@t-online.de

ABB
 nach Vereinbarung
Paul Breuer
Anschrift: St.-Georg-Str. 20,
Telefon: 0 22 22 / 99 56 404
 0 151 / 722 11 101
Fax: 0 22 36 / 9 29 16 74
E-Mail: bornheimer123@yahoo.de

Die Linke
 montags 18 - 19 Uhr
Michael Lehmann
Anschrift: Servatiusweg 19-23, Gebäude C
Telefon: 0 22 22 / 99 56 401
E-Mail: milebo@web.de

STÖRUNGSMELDUNG

24 Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung
Telefon: 0 22 27 / 93 20 77 oder Störungsmeldung unter www.bornheim.de

ENERGIEBERATUNG

der Energieagentur Rhein-Sieg in Kooperation mit der Verbraucherzentrale, kostenlose offene Sprechstunde im Rathaus, Raum 553, **am 18. Juni 2015, 14 - 17:30 Uhr.**
 Ansprechpartner bei der Stadt Bornheim:
 Manuela Domschat
Telefon: 0 22 22 / 945 - 307
E-Mail: energieberatung@stadt-bornheim.de

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Wb 16 in der Ortschaft Walberberg, Satzungsbeschluss, Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 07.05.2015 den nachfolgenden Beschluss gefasst:
 „Der Rat beschließt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Wb 16 in der Ortschaft Walberberg einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung mit der Änderung, dass die an das Plangebiet angrenzende Parzelle 71 nicht bzw. nicht in Gänze als Ausgleichsfläche für das Bauvorhaben auf Parzelle 72 herangezogen, sondern durch ein anderes Grundstück (genaue Parzellenbezeichnung) ersetzt wird.“
 Das Plangebiet umfasst einen Bereich südöstlich der Kreuzung Hessenweg/Ackerweg.
 Der Bebauungsplan Wb 16 in der Ortschaft Walberberg mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann während der Dienststunden im Fachbereich 7, Stadtplanung und Grundstücksneuordnung, Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
 Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Wb 16 in der Ortschaft Walberberg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

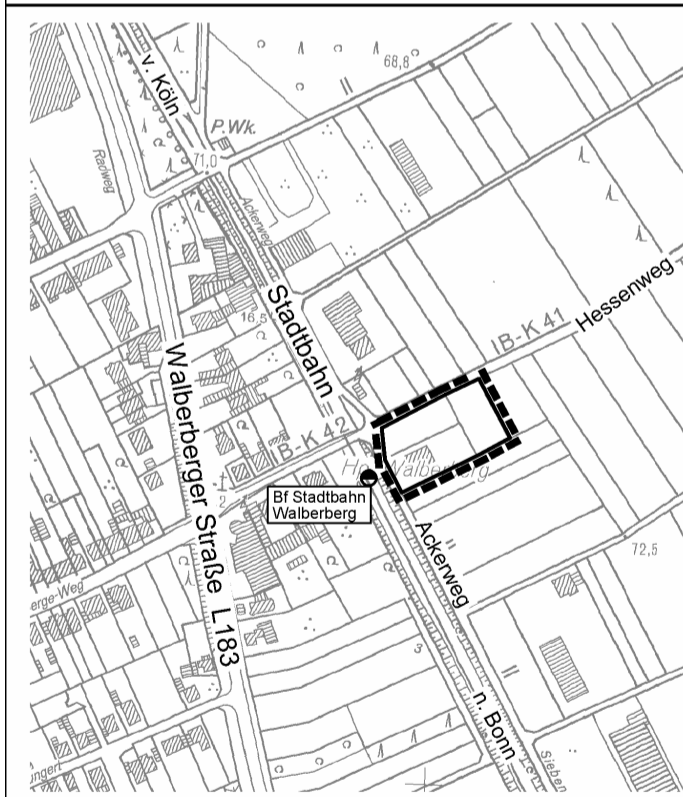
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
 Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Wb 16

in der Ortschaft Walberberg



Stand: 03.07.2014



Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 08.06.2015
 Stadt Bornheim

gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Bornheim vom 08.06.2015 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB zum Bebauungsplan Wb 16 in der Ortschaft Walberberg

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung und von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Bornheim in der Sitzung am 07.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben und dienen dazu, den Verursacher eines Eingriffs unmittelbar finanziell in die Verantwortung zu nehmen.

§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege,
3. die kapitalisierte dauerhafte Erhaltungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans.

§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten wurden entsprechend der Tabelle (Anlage 1) ermittelt. Bei den 15,-€/qm zu zahlenden Kostenerstattungsbeträgen handelt es sich um eine seitens der Stadt Bornheim veranschlagte Pauschale in der derzeit geltenden Fassung.

§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2,3 erstattungsfähigen Kosten wurden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke (siehe Anlage 1) nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) in Verbindung mit der Eingriffsausgleichsbilanzierung zum Umweltbericht des Bebauungsplanes Wb 16 verteilt.

§ 5 Anforderung von Zahlungen

Der Grundstückseigentümer wird kostenerstattungspflichtig, sobald eine Baugenehmigung für das jeweils betroffene Grundstück erteilt wird oder ein Baubeginn gemäß § 67 (5) BauONW angezeigt wird.

§ 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag vorab abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft mit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Wb 16 in der Ortschaft Walberberg.

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen zum Bebauungsplan Wb 16 in der Ortschaft Walberberg (nach §§ 135 a - 135 c BauGB)

Aufteilung der Kompensationszahlungen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eingriff Punkte	Ausgleich Punkte	Defizit		Kosten (15€ / qm) €
					Punkte	qm	
Walberberg	32	72	3.171	1.116	2.055	514	7.710,-
Walberberg	32	73	2.622	1.259	1.364	341	5.115,-
Walberberg	32	74	516	192	324	81	1.215,-
Walberberg	32	75	4.784	1.998	2.786	697	10.455,-

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Bornheim vom 08.06.2015 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB zum Bebauungsplan Wb 16 in der Ortschaft Walberberg mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis: Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 08.06.2015
Stadt Bornheim

gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister